

Infoblatt für Berliner Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung

Herzlich Willkommen in der Ausbildung zum/r Psychologischen
Psychotherapeuten/-in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-in!

Hier findest Du die wichtigsten Informationen zur Ausbildung und ihren
Rahmenbedingungen, kurz und bündig. Außerdem erfährst Du, wer sich alles
berufspolitisch engagiert und wie Du Dich weiter informieren und auch einbringen
kannst.

Wir wünschen Dir viel Spaß beim Lesen!

pia.forum Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Der Beruf	1
1.1	Aufgabenbereiche	1
1.2	Arbeitsmöglichkeiten	1
1.3	Ein freier Beruf	1
1.4	Die Berufsordnung	1
1.5	Titelschutz	1
2	Die Ausbildung	2
2.1	Das Psychotherapeutengesetz	2
2.2	Die Approbation	2
2.3	Ausbildungsstätten	2
2.4	Die Praktische Tätigkeit	3
3	Die Reform des Psychotherapeutengesetzes	4
4	Institutionen rund um den Beruf	5
4.1	pia.forum Berlin	5
4.2	Die Psychotherapeutenkammer	5
4.3	Kassenärztliche Vereinigung	6
4.4	Berufs- und Fachverbände	6
4.5	Gewerkschaftliche Arbeit	6
5	Netzwerke und Gruppen für PiA	6
6	Impressum und Kontakt	6

1 Der Beruf

1.1 Aufgabenbereiche

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern“ (Musterberufsordnung BPtK, S.5¹). Sie übernehmen und tragen gemeinsam mit ihren ärztlichen Kolleginnen und Kollegen und allen weiteren beteiligten Berufsgruppen (wie der Pflege, Ergotherapie, Musiktherapie und Physiotherapie) die Verantwortung für die Versorgung psychisch Kranker in Deutschland. Dies bezieht sich sowohl auf die direkte Berufsausübung als auch auf die Gestaltung der Versorgung im Gesundheitssystem.

1.2 Arbeitsmöglichkeiten

Psychotherapeuten können im Rahmen der ambulanten Versorgung über die gesetzlichen und privaten Krankenkassen, die Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), die Beihilfe und das PsychKJHG abrechnen. Für die Abrechnung von Leistungen bei gesetzlich versicherten Patienten ist ein eigener Versorgungsauftrag (Kassensitz) notwendig. Alternativ kann auch die Kostenerstattung von Therapien einzeln beantragt werden.

Psychotherapeuten stehen auch in abhängigen Arbeitsverhältnissen zu Kliniken und Beratungsstellen und besetzen Stellen, die vormals von Diplompsychologen, z.T. mit klinischen Weiterbildungen, besetzt wurden. Nicht immer wird allerdings die Weiterbildung zum Psychotherapeuten auch auf dem Gehaltzettel sichtbar. Dies liegt daran, dass die Berufsgruppe der Psychotherapeuten noch nicht in der Eingruppierungsordnung der Berufe des TVöD aufgeführt ist.

1.3 Ein freier Beruf

Der Beruf des Psychotherapeuten ist ein freier verkehrter Beruf. Als freier Beruf werden im deutschen Recht Tätigkeiten bezeichnet, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Sie betreffen nach § 18 EStG und § 1PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstel-

¹http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Recht/Satzungen_und_Ordnungen/Musterberufsordnung_20140517.pdf

lerische, unterrichtende oder erzieherische oder (sehr) ähnlich gelagerte Tätigkeiten. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 PartGG).

1.4 Die Berufsordnung

Die Berufsordnungen² werden von den Landespsychotherapeutenkammern verabschiedet, und zwar in Anlehnung an die Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK). Sie gelten für alle approbierten Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Da die Berufsordnungen an die Approbation gebunden sind, gelten sie nicht explizit für Psychotherapeuten in Ausbildung.

Für approbierte Psychotherapeuten regeln sie u.a. Sorgfaltspflichten, Abstinenz, Aufklärungspflicht, Schweigepflicht, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, den Umgang mit minderjährigen und eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten, die Honorierung und Abrechnung sowie die Fortbildungspflicht.

1.5 Titelschutz

Der Titel „Psychotherapeut“ ist gesetzlich geschützt. Somit dürfen sich nur Personen „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ nennen, die über die Approbation als Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder als ärztliche Psychotherapeuten verfügen.

Da die Abkürzung „i.A.“ keine anerkannte Abkürzung darstellt, gilt auch der Titel Psychotherapeut i.A. als irreführend. So wurde in einem Gerichtsurteil in Bayern eine Ausbildungsteilnehmerin wegen der Verwendung des Titels „Psychotherapeutin i.A.“ in einem Dokument vor dem Berufsgewicht verklagt. Der Richter sah darin einen Straftatbestand (Titelmissbrauch, § 132a StGB i. V. mit § 1 PTG), das Verfahren wurde allerdings gegen Zahlung einer Buße in Höhe von 500 Euro eingestellt.

²Berliner Berufsordnung: http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/berufsdurchgeschrtextfassung_11._april2015_korr.pdf

2 Die Ausbildung

2.1 Das Psychotherapeutengesetz

Der Beruf des psychologischen Psychotherapeuten wird im „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ -PsychThG- geregelt³. Inkrafttreten: 1999.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es für Psychotherapeuten möglich, Psychotherapie in einem „Richtlinienverfahren“ wie eine ärztliche Leistung über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abzurechnen. Zu den Richtlinienverfahren gehören Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse.

Sowohl Systemische Familientherapie als auch Gesprächspsychotherapie sind zwar vom wissenschaftlichen Beirat⁴ als Verfahren anerkannt worden. Sie sind jedoch nicht „sozialrechtlich“ anerkannt und werden daher nicht von der Krankenkasse erstattet.

Das PsychThG regelt die Berufsausübung, die Voraussetzungen der Approbation, die Ausbildung und Ausbildungsstätten.

Das Gesetz hat in Bezug auf die Ausbildung drei unbequeme Eigenheiten:

1. Obwohl es sich faktisch um eine postgraduale Weiterbildung handelt, die einen akademischen Abschluss als Voraussetzung hat, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Ausbildung. Aus fachlicher Sicht wäre dieser Lernabschnitt jedoch eher mit der Weiterbildung der Ärzte zum Facharzt vergleichbar.
2. Obwohl das Gesetz eine Ausbildung regelt, schließt es im §7 des PsychThG das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus, welches die Rechte und Pflichten von gewöhnlichen Auszubildenden regelt. Daraus ergibt sich unser „rechtloser“ Status während der Ausbildung. Deshalb fallen Psychotherapeuten/-innen in Ausbildung (PiA) durch alle Raster. Trotz erbrachter Arbeitsleistung haben sie keinen Anspruch auf eine angemessene Vergütung oder auf Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung durch den Arbeitgeber. BaföG kommt nur einem geringem Teil der

PiA zugute. Zudem gibt es keinen Urlaubsanspruch, keine gesetzlichen Schwangerschaftsregelungen oder Kündigungsfristen. Für PiA sind die Arbeitsbedingungen Sache individueller Vereinbarung, d.h. sie müssen sie individuell oder auch gemeinsam einfordern.

3. Die Ausbildung umfasst drei Ausbildungsabschnitte, in denen Patientenkontakt und Behandlungstätigkeit vorgesehen sind. Allerdings gibt es nur für die 600 ambulanten Behandlungsstunden der „Praktischen Ausbildung“ eine Refinanzierung durch die gesetzlichen Krankenversicherungen. Der Theorie- teil sowie die Selbsterfahrung und Supervision müssen privat getragen werden. Auch die 1800 Std. „Praktische Tätigkeit“ müssen häufig ganz oder teilweise privat finanziert werden (obwohl Arbeitsleistungen hier durchaus von den Krankenhäusern abgerechnet werden).

2.2 Die Approbation

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die durch das Institut für Medizinische und pharmazeutische Prüfungen (IMPP) abgenommen wird. Mit der bestandenen Prüfung erhält man die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP).

Die Approbation befugt berufsrechtlich zur Ausübung der Heilkunde als Psychotherapeut (KJP bzw. PP), wobei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf die Behandlung von Kindern und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr eingeschränkt sind, während Psychologische Psychotherapeuten berufsrechtlich alle Altersgruppen behandeln können.

2.3 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt in privatwirtschaftlichen Ausbildungsinstituten, die teilweise an Universitäten angegliedert sind. Die Landespsychotherapeutenkammer Berlin veröffentlicht eine Liste aller in Berlin befindlichen 23 Institute⁵.

Die Ausbildungsinstitute sind sowohl inhaltlich als auch bzgl. ihrer Preisstruktur sehr unterschiedlich. Wir empfehlen, sich vor der Entscheidung

³<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>

⁴<http://www.wbpsychotherapie.de/>

⁵<http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/links/ausbildungsinstitute/>

für ein Institut umfassend zu informieren. Eine Hilfe bei der Bewertung bietet diese Broschüre der ver.di PiA-AG⁶. Beim VPP können Institute durch PiA online bewertet werden⁷.

2.4 Die Praktische Tätigkeit

Verhältnis von Ausbildungsinstitut und Klinik

Um in einer Klinik die Praktische Tätigkeit leisten zu können, muss ein Kooperationsvertrag zwischen Klinik und Ausbildungsinstitut geschlossen und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) abgesegnet werden. Die Ausbildungsinstitute müssen vor allem für die Akkreditierung ausreichend Kooperationsverträge mit Kliniken vorweisen. Ist die Akkreditierung vollzogen, gibt es keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperation von Ausbildungsinstitut und Klinik. Die Institute unterstützen ihre Kandidaten nicht immer beim Finden eines Platzes oder bei der Ausübung der Praktischen Tätigkeit selber.

Voraussetzung dafür, dass eine Klinik einen Kooperationsvertrag eingehen und PiA beschäftigen kann, ist, dass ein weiterbildungsermächtigter Facharzt, sowie ausreichend Patienten mit allen psychischen Störungsbildern für die Praktische Tätigkeit I bzw. dass die Einrichtung von einem Sozialversicherungsträger anerkannt wird (für Praktische Tätigkeit II).

Ausbildungsinstitute „verleihen“ ihre Ausbildungskandidaten an die Kliniken. Sie bleiben rechtlich und inhaltlich verantwortlich für die Ausgestaltung der Praktischen Tätigkeit, sind jedoch von der Kooperationsbereitschaft der Kliniken abhängig.

Welcher Vertrag für die Praktische Tätigkeit?

Das PsychThG macht keine rechtlichen Vorgaben bzgl. des Vertrags. Es gibt Praktische Tätigkeit (PT) ohne Vertrag, als Praktikum oder als reguläres Beschäftigungsverhältnis. ver.di hat eine Broschüre herausgegeben, die auch einen Mustervertrag enthält⁸. Dieser war in Zusammenarbeit

der Kammer mit ver.di entstanden.

Im Jahr 2014 hat das pia.forum Berlin eine Umfrage zu den Berliner Kliniken gemacht⁹. Der VPP bietet eine bundesweite Möglichkeit, Kliniken online zu bewerten¹⁰. Es ist es rechtlich nicht eindeutig geregelt, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis mit Ausbildungsanteilen (das vergütungspflichtig wäre) oder ein reines Ausbildungsverhältnis (das nicht vergütungspflichtig ist) handelt. Wer es genau wissen will, muss die Klinik verklagen und einen Richter entscheiden lassen. Hier ist ein Erfahrungsbericht von zwei PiA, die geklagt haben¹¹.

Die Inhalte der Praktischen Tätigkeit werden im §2 PsychTh-APrV geregelt.

- Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert
- Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist
- sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht
- Der Ausbildungsteilnehmer ist über einen längeren Zeitraum in der Diagnostik und Behandlung von mind. 30 Patienten zu beteiligen. Bei mind. 4 dieser Patienten muss die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.
- Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben und fallbezogen zu dokumentieren.

Sowohl die PiA-Vertretung NRW¹² als auch eine Kooperation der Landespsychotherapeutenkammer mit Vertretern Berliner Kliniken haben Empfehlungen herausgegeben, in denen Qualitätsstandards der Praktischen Tätigkeit benannt werden¹³. An diesen kann man sich bei der Ausübung und bei Verhandlungen mit Kliniken orientieren:

- Die Ausbildungsverantwortung liegt bei den Ausbildungsinstituten

⁶<https://gesundheit-soziales.verdi.de/berufe/psychotherapeut-in/++co+8b7ecd04-eca7-11e3-b919-525400248a66>

⁷<http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

⁸<https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co+70522812-3544-11e2-93ca-52540059119e>

⁹<https://piaforum.de/klinikvergleich/>

¹⁰<http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

¹¹<https://pia-im-streik.de/2015/02/interview-pia-klagen-ihre-rechte-ein/>

¹²<http://www.pia-vertretung-nrw.de/4.html>

¹³www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen_praktische_taetigkeit_i.pdf

- Es soll ein Praktikumsvertrag in Anlehnung an den verdi-Mustervertrag abgeschlossen werden.
- Die Klinik soll Folgendes gewährleisten:
 - einen fachlichen Vorgesetzten, Oberarzt oder approbierten Psychotherapeuten
 - einen Monat Einarbeitungszeit
 - tabellarische Dokumentation der 30 Behandlungsfälle
 - kontinuierliche Supervision
 - Teilhabe an der kollegialen Zusammenarbeit, Fortbildungsveranstaltungen für die Facharztweiterbildung

Aufsicht über die Ausbildung

Die Landesprüfungsämter für Berufe im Gesundheitswesen sind in der Regel an den Landesämter für Gesundheit angegliedert (in Berlin das LaGe-So). Jedes Landesprüfungsamt befasst sich mit der Aus- und Fortbildung akademischer und nichtakademischer Heilberufe.

Dazu gehört neben der Durchführung der Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychotherapeuten und die Erteilung von Approbationen auch die Genehmigung von Ausbildungscurricula für nichtakademische Heilberufe und deren Prüfung.

Die Landesämter besitzen auch die Aufsicht über die Formalitäten der Praktischen Tätigkeit an den Kliniken. Informationen zur Prüfung und Prüfungsanmeldung finden sich auf der Webseite des LaGeSo¹⁴.

¹⁴<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/psychologische-r-psychotherapeut-in/artikel.146390.php>

3 Die Reform des Psychotherapeutengesetzes

Was macht das BMG? Die Reform des PsychThG steht im Koalitionsvertrag der Regierung 2013–2017 und wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bearbeitet. Ein erstes Arbeitspapier soll im Sommer 2016 vorgelegt werden.

Was macht die BPtK? Die Bundespsychotherapeutenkammer koordiniert die Willensbildung der Profession und kommuniziert diese dem BMG. Ihre Arbeitsergebnisse und Stellungnahmen, sowie ein Eckpunktepapier zur Reform sind sehr lesenswert¹⁵. Auf dem 25. Psychotherapeutentag im Herbst 2014 wurde abgestimmt, dass die Profession ein Studium der Psychotherapie wünscht, das zur Approbation führt, und die Fachkunde in einer Weiterbildung absolviert werden soll. Nun ist man damit beschäftigt, die zukünftige Approbationsordnung, die Weiterbildungsordnung, sowie Finanzierungsmöglichkeiten der Reform vorzubereiten.

Was machen die PiA? PiA sind am Rande in diesen Prozess involviert. Die Bundeskonferenz PiA, ein Gremium der BPtK, darf beraten und in manchen Arbeitsgruppen teilnehmen. Das PiA-Politik-Treffen¹⁶, ein bundesweiter Zusammenschluss von Aktiven, macht Aktionen, um den Reformdruck zu erhöhen und wahrnehmbar zu machen. Auch die Studierenden sind aktiv, koordiniert von der PsyFaKo¹⁷.

Was macht ver.di? Auch ver.di hat eine Stellungnahme zur Reform herausgebracht¹⁸.

¹⁵<http://www.bptk.de/themen/aus-fort-und-weiterbildung.html>

¹⁶www.piapolitik.de

¹⁷<http://wp.psyfako.org/pia-gruppe/>

¹⁸<https://gesundheits-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co+d242c4d8-2af3-11e2-8f69-52540059119e>

4 Institutionen rund um den Beruf

4.1 pia.forum Berlin

In Berlin treffen sich vierteljährlich die Institutesprecher/-innen im pia.forum¹⁹. Die Treffen sind öffentlich für alle Berliner PiA. Sie dienen dem Austausch und der gemeinsamen Verbesserung der Ausbildungsbedingungen.

4.2 Die Psychotherapeutenkammer

Psychotherapeutenkammern sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Ihre Funktionsweise wird auf Landesebene durch das jeweilige Heilberufekammergesetz verfasst. Ihre Aufgaben werden eigenverantwortlich erfüllt und nicht von staatlichen Behörden. Der Staat übt die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht aus. Es besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft für approbierte Psychotherapeuten/-innen.

Es gibt insgesamt 12 Landeskammern, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (gemeinsamer Staatsvertrag der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen)²⁰.

PiA stehen nach aktueller Gesetzeslage nicht unter der Aufsicht der Kammern. In welcher Weise sie volles Kammermitglied werden können, freiwilliges Mitglied oder einen Gaststatus erwerben können, ist von Landeskammer zu Landeskammer unterschiedlich. In Berlin darf man kostenfrei Gastmitglied werden und die PiA-Vertreter/-innen wählen.

Die Aufgaben der Landeskammern sind:

1. Sicherstellung der Qualifikation von PP und KJP und Förderung der Qualität bei der Berufsausübung durch Förderung der Psychotherapieentwicklung, Forschung, Qualifikationssicherungsmaßnahmen und Kooperation mit anderen Heilberufen, sowie durch be-

rufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen

2. Berufsaufsicht: Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.
3. Information für Patientinnen und Patienten mit psychischen Problemen über wohnortnahe PP und KJP. Darüber hinaus informiert die Kammer in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über aktuelle berufspolitische Entwicklungen.
4. Schlichtungsstelle: Die Kammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern und ggf. Dritten ergeben.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) ist die Arbeitsgemeinschaft aller Landeskammern. Sie ist keine Körperschaft öffentlichen Rechts, wie die Landeskammern, sondern verfasst als ein nicht rechtsfähiger Verein, dessen Mitglieder die Landeskammern sind. Ihre Aufgabe ist der Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen. Auf Bundesebene möchten wir drei Gremien der BPtK vorstellen:

- **Deutscher Psychotherapeutentag (DPT):** Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) ist die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. Der DPT ist Organ der BPtK und besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten.
- **Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer:** Der Vorstand der BPtK besteht aus fünf Mitgliedern und ist die Exekutive der BPtK. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Deutschen Psychotherapeutentages um und ist für die Geschäftsführung der BPtK verantwortlich. Dafür steht dem Vorstand die Geschäftsstelle der BPtK mit mehreren Mitarbeitern (Geschäftsführer, Juristen, Fachreferenten und Assistenten) zur Seite.
- **Bundeskonzferenz PiA (BuKo PiA):** Die Bundeskonferenz PiA (BuKo-PiA) setzt sich aus jeweils zwei PiA-VertreterInnen aller Landespsychotherapeutenkammern zusammen. Sie tagt bis zu 2x jährlich in Berlin. Sie bietet den PiA Gelegenheit zu ei-

¹⁹<http://piaforum.de>

²⁰<http://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

nem länderübergreifenden Austausch und zur Beförderung der Meinungsbildung gegenüber dem Vorstand der BPtK und dem Deutschen Psychotherapeutentag. Die Bundeskonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

4.3 Kassenärztliche Vereinigung

Die Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin²¹ vertritt die Interessen der etwa 6.800 niedergelassenen Ärzte, 1.600 Psychologischen Psychotherapeuten und 240 ermächtigten Ärzte Berlins, die gesetzlich Versicherte behandeln dürfen. Als Teil der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen stellt sie die ambulante medizinische Versorgung sicher und vertritt die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales. In der KV wird verhandelt, wie das Geld, welches die GKV ausschütten, unter den Ärzten und Psychotherapeuten/-innen verteilt wird.

4.4 Berufs- und Fachverbände

Berufsverbände sind Vereine und Organisationen, die sich für die Interessen des Berufsstandes einsetzen. Fachverbände hingegen setzen sich für eine bestimmte Fachrichtung ein. Die Berufsverbände betreiben teilweise eigens Internetseiten für PiA. Folgende Verbände gibt es:

- Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (BKJ) www.bkj-ev.de
- Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Gemeinsamer Verband von Ärzten und Psychotherapeuten: www.bvvp.de,
- Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV). www.dptv.de, www.piaportal.de/
- Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V. (VPP): www.vpp.org, mit der PiA-Vertretung in VPP/BDP www.vpp-pia.de/

Bei Wikipedia gibt es eine lange Liste von Fachverbänden²².

²¹www.kvberlin.de/10kvberlin/index.html

²²http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_Psychotherapeutischer_Fach-_und_Berufsverbände

4.5 Gewerkschaftliche Arbeit

Psychotherapeuten kämpfen mit Hilfe von ver.di oder auch dem Marburger Bund für ihre Interessen. Als PiA haben wir bisher nur Erfahrungen mit ver.di gesammelt²³. Hier gibt es eine bundesweite PiA-AG, sowie auch eine AG auf Berliner Ebene. Unsere Ansprechpartnerin in Berlin ist meike.jaeger@verdi.de. Ansprechpartnerin auf Bundesebene ist delphine.pommier@verdi.de.

5 Netzwerke und Gruppen für PiA

Treffen der Berliner Institutesprecher/-innen:

www.piaforum.de

Berliner Email-Gruppe: <http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Netz-Berlin/>

Bundesweite E-mail-Gruppe: <http://de.groups.yahoo.com/group/ppia-netz/>

Aktuelle Infos zu Aktionen: <http://pia-im-streik.de/>

Verbändeübergreifendes Treffen in Berlin: www.piapolitik.de

Dokumentation der PiA-Proteste: <http://psychotherapeutenwiki.de/>

PiA auf Facebook: <http://www.facebook.com/pages/PiA-PsychotherapeutInnen-in-Ausbildung/165439213521036>

Noch mehr Infos dazu: <https://piaforum.de/netzwerke/>

6 Impressum und Kontakt

Katharina Simons (pia.forum Berlin)
mit Dank an Robin Siegel (VPP)

pia.forum Berlin
kontakt@piaforum.de
www.piaforum.de

Dieses Infoblatt digital:
<https://piaforum.de/dokumente/>

²³<https://gesundheit-soziales.verdi.de/berufe/psychotherapeut-in>